

| Modul VIII „Ethik moderner diagnostischer Verfahren“ (Wahlpflicht) | | | | | |
|---|---|---------------|--------------------|------------|-----------------|
| Studieninhalt | Art | Regelsemester | Verpflichtungsgrad | AS | Leistungspunkte |
| Humangenetik und Eugenik | SB | 4 | Pfl. | | |
| Probleme biologischer Determiniertheit | SB | 4 | Pfl. | | |
| Prädiktive Diagnostik | SB | 4 | Pfl. | | |
| Medizinethik, Individuum und Recht | SB | 4 | Pfl. | | |
| Fortpflanzungsmedizin und Embryonenschutz I | SB | 4 | Pfl. | | |
| Fortpflanzungsmedizin und Embryonenschutz II | SB | 4 | Wpfl. | | |
| Zellbasierte Verfahren | SB | 4 | Wpfl. | | |
| Präsenzseminar zum Themenfeld | PS | 4 | Pfl. | | |
| Zulassungsvoraussetzung | Erfolgreiche Modulprüfung der Module I-VI | | | | |
| Modulprüfung: | Abschließende Klausur (120 min) | | | | |
| Gesamt | | | | 450 | 15 |

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Weiterbildenden Masterstudiengangs Medizinethik.

Legende:

AS = Arbeitsstunden

Pfl = Pflichtanteil

PS = Präsenzseminar

SB = Studienbrief

WPfl = Wahlpflichtanteil

1395.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
Politikwissenschaft**

Vom 27. Januar 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. November 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 197/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft des Fachbereichs III auf der Grundlage der All-

gemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“. Beim Nebenfach bestimmt das gewählte Hauptfach den Grad. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Das Studium der Politikwissenschaft setzt ausreichende Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus, die zur Lektüre politikwissenschaftlicher Texte befähigen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Politikwissenschaft ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Politikwissenschaft. Das Nebenfach Politikwissenschaft ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Politikwissenschaft.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtaufwand in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 46 SWS, im Nebenfach 30 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein sechswöchiges Industriepraktikum / Betriebspraktikum / Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Erlangung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums beratend zu unterstützen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden

Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6
Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7
Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft werden mündliche Prüfungen als Ein-

zel- oder Gruppenprüfung (max. vier Teilnehmer) durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft dauern mündliche Prüfungen 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8
Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens eine, höchstens zwei Stunden.

(2) Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von zwei Wochen in den Basismodulen und von vier Wochen in den Aufbaumodulen zur Verfügung.

§ 9
Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft außer in der deutschen auch in einer anderen im Fach gängigen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der entsprechenden Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,

- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in der nichtdeutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit wird durch eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten ergänzt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 27. Januar 2009

Die Dekanin
des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof.
Dr. Helga Schnabel-Schüle

Anhang: Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft-Hauptfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

Das Studium der Politikwissenschaft setzt ausreichende Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus, die zur Lektüre politikwissenschaftlicher Texte befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 46 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

| Bezeichnung | Dauer | LP | Art und Dauer Modulprüfung(en) |
|--|------------|----|---|
| Politikwissenschaftliches Grundlagenmodul | 2 Semester | 16 | Klausur (120 Min.) |
| Basismodul: Politische Theorie und Ideengeschichte | 2 Semester | 8 | Klausur (120 Min.) |
| Basismodul: Internationale Beziehungen | 2 Semester | 8 | Klausur (120 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) |
| Basismodul: Vergleichende Regierungslehre | 2 Semester | 12 | Klausur (120 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) |
| Basismodul: Politische Ökonomie | 2 Semester | 8 | Klausur (120 Min.) |
| Politikwissenschaftliche Methoden | 1 Semester | 8 | Klausur (120 Min.) |
| Praxismodul | 1 Semester | 10 | Praktikumsbericht (ca. 10 S.) |
| Abschlussmodul: B.A. | 1 Semester | 20 | BA-Arbeit (20-30 S.), mündliche Prüfung (30 Min.) |

Wahlpflichtmodule

| Bezeichnung | Dauer | LP | Art und Dauer Modulprüfung(en) |
|--|------------|----|--------------------------------|
| Aufbaumodul Vergleichende Regierungslehre | 1 Semester | 10 | Hausarbeit (15-20 S.) |
| Aufbaumodul Internationale Beziehungen | 1 Semester | 10 | Hausarbeit (15-20 S.) |
| Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte | 1 Semester | 10 | Hausarbeit (15-20 S.) |
| Aufbaumodul Politische Ökonomie | 1 Semester | 10 | Hausarbeit (15-20 S.) |

Aus diesen vier Modulen müssen drei gewählt werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Politikwissenschaft.

Verpflichtende Praktika

Ja, im 5. Semester.

Anhang: Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft-Nebenfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

Das Studium der Politikwissenschaft setzt ausreichende Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus, die zur Lektüre politikwissenschaftlicher Texte befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

| Bezeichnung | Dauer | LP | Art und Dauer Modulprüfung(en) |
|--|------------|----|--|
| Politikwissenschaftliches Grundlagenmodul | 2 Semester | 12 | Klausur (120 Min.) |
| Basismodul: Vergleichende Regierungslehre | 2 Semester | 11 | Klausur (120 Min.) |
| Basismodul: Politische Theorie und Ideengeschichte | 2 Semester | 9 | Klausur (120 Min.) |
| Basismodul: Internationale Beziehungen | 2 Semester | 8 | Klausur (120 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) |

Wahlpflichtmodule

| Bezeichnung | Dauer | LP | Art und Dauer Modulprüfung(en) |
|--|------------|----|--------------------------------|
| Aufbaumodul Vergleichende Regierungslehre | 1 Semester | 10 | Hausarbeit (15-20 S.) |
| Aufbaumodul Internationale Beziehungen | 1 Semester | 10 | Hausarbeit (15-20 S.) |
| Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte | 1 Semester | 10 | Hausarbeit (15-20 S.) |

Aus diesen drei Modulen müssen zwei gewählt werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Politikwissenschaft.

Verpflichtende Praktika

Nein.

1396.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
„Klassische Archäologie“ (Nebenfach)**

Vom 27. Januar 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelor-

studiengang „Klassische Archäologie“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. November 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 199/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss

- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klassische Archäologie“ des Fachbereichs III auf der Grundlage der